

DEUTSCHER SCHUTZBUND FAMILIE

INOBHUTNAHMEBESCHEINIGUNG

An die staatlichen Stellen zum Schutz der Familien:

Jugendamt:

Amtsleiter

_____,
PLZ Stadt

_____,
Straße, Hsnr.

Tel.

Fax.

Amtsgericht:

ggf. bisheriges Geschäftszeichen

_____,
PLZ Stadt

_____,
Straße, Hsnr.

Tel.

Fax.

Kinderschutzbund

_____,
PLZ Stadt

_____,
Straße, Hsnr.

Tel.

Fax.

Heimaufsicht, Ladesjugendamt

_____,
PLZ Stadt

_____,
Straße, Hsnr.

Beteiligte Kinder:

- 1) Michelle-Marie Rosburg, geboren am 20.08.1997
- 2) Leonie-Luisa Rosburg, geboren am 24.08.2000
- 3) Annabell Rosburg, geboren am 09.01.2002
- 4) Slawomir Szymon Lisek, geboren am 11.04.2000

Es lag eine Kindeswohlgefährdung vor

Ja

Nein:

Melder: Michelle Rosburg

Sachverhalt, soweit bekannt:

Michelle und ihre Geschwister wurden gegen ihren Willen in der Einrichtung der Firma Backhaus GBR, Schwarzer Weg 7, Bokeloh untergebracht.

Im Jahr 2013 fand in einer Akutkrisensituation eine Inobhutnahme staatlicher Stellen – des Jugendamtes statt.

Nach der gerichtlichen Klärung wurden die Kinder in den elterlichen Haushalt zurückgeführt.

Eine wirksame Hilfe für die Eltern / Familie wurde nach Aussagen der drei Jugendlichen weder angeboten noch geleistet.

Die „Familienhilfe“ des bisher hier unbekanntes „Trägers der freien Kinder- und Jugendhilfe“ soll die Kinder mit Versprechungen dazu bewegt haben, sich „freiwillig“ wieder in die Unterkünfte der Firma Backhaus nach Meppen Bokeloh zu begeben.

Den Kindern soll dabei suggeriert worden sein, dass sie es dort „besser“ hätten als bei ihren Eltern.

Sie sollen mit Versprechungen, dort regelmäßig reiten zu können, geködert worden sein.

Die „Familienhelferin“ hat sich bei ihren „Bemühungen“ um das „Wohl der Familie“ offensichtlich vermutlich den scientologischen Mitteln des NLP bedient.

Die abschließende Bewertung wird Aufgabe der zuständigen Generatstaatsanwaltschaft sein.

Leonie-Luisa ist beim Spielen auf dem „Maibaumfest“ am Nachmittag des 30.04.2014 mit dem linken Fuß umgeknickt.

Ursache dafür könnte gewesen sein, dass Leonie-Luisa für das Gelände, auf dem das Dorffest statt fand, mangels Masse ungeeignetes Schuhwerk trug. Die Kinder berichten, dass sie weder entscheiden dürfen, was, noch wann sie von ihrem Bekleidungs-geld etwas kaufen.

Beim Kleidungskauf wird nicht auf Qualität geachtet, so wie sie es vom Elterlichen Haushalt gewohnt sind.

Bei den Aussagen der Kinder ergab sich das Bild „moderner **Sklaverei**“.

Die zuständige Betreuerin an diesem Tag stellte Leonie-Luisa auch gemäß der übrigen drei Zeugenaussagen vor die Wahl, mit dem verletzten Fuß zurück in die Gruppe zu gehen, was die Folge gehabt hätte, dass ALLE Kinder der „Wohngrupp“ schwarzer Weg 7. Bokeloh, das Fest hätten verlassen müssen.

Leonie-Luisa wurde weiter verwehrt, den verletzten Fuß ärztlich untersuchen zu lassen, wie sie es wünschte.

Die Nacht vom 30.04.2014 auf den 01.05.2014 konnte sie nach eigener aussage vor Schmerzen kaum schlafen.

Sowohl am Unfalltag als auch am Maifeiertag, 01. Mai 2014 wurde die Hilfe durch Vorstellung in einem Krankenhaus unterlassen. Die Betreuerin sagte, dass alleine sie entscheide (§ 323c StGB, § 823 BGB), dass Leonie-Luisa nicht ins Krankenhaus dürfe.

Obwohl in den „Hausregeln“ festgelegt sei, dass die Kinder bis 12 Uhr frühstücken könnten, wurde ihnen am 01. Mai 2014 um 11:30 Uhr das Frühstück verweigert.

Es soll am Maifeiertag kein Mittagessen gegeben haben.

Die Betreuer sollen einer fünfköpfigen Jungengruppe, welche die Mädchen regelmäßig ärgern / mobben sollen, die Entscheidung darüber auferlegt haben, wer am Nachmittag an der Kaffe- und Kuchentafel teilnehmen dürfe.

Die Jungengruppe (Kinder im alter von 12 bis 18 Jahre) sollen die drei Mädchen von der dringend benötigten Mahlzeit ausgeschlossen haben.

Nachdem der DEUTSCHE SCHUTZBUND FAMILIE Kenntnis über den schriftlichen Hilferuf der Kinder (anbei) erlangt und Recherchen führte,

wurden die drei Mädchen und der, ebenfalls in der Wohngruppe quasi gefangen gehaltene Junge Slavomir in Obhut genommen.

Die Inobhutnahme erfolgte zum besten Wohl und Schutz der Kinder, um die akute Kindeswohlgefährdung zu beenden.

Wenn andere staatliche Stellen am Feiertag verfügbar gewesen und Kenntnis über die akute Kindeswohlgefährdung erlangt hätten, hätten diese in derselben Weise gehandelt, so dass lediglich zur Unterstützung bzw. in Vertretung des Jugendamtes gehandelt wurde.

Sofern es Zweifel dazu geben könnte, verweisen wir vorsorglich auf das Recht und die Pflicht zur Geschäftsführung ohne Auftrag (vgl. § 677 – 687 BGB).

Die Kinder sind ab dem Zeitpunkt der Inobhutnahme an einem sicheren Ort untergebracht.

Insbesondere werden sie körperlich mit allen notwendigen Dingen des täglichen Lebens als auch emotional mit Wärme, Fürsorge, Menschlichkeit und Liebe versorgt, an welchem ein erheblicher Mangel während der Unterbringung in der Einrichtung der Firma Backhaus GBR bestand.

Es liegen Tatverdachtsmomente bezüglich der §§ 223, 225, 171 StGB vor.

Es wurde ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes bzw. Rückübertragung des Sorgerechts auf die Eltern der Kinder Rosberg gestellt.

Für Slavomir wird ein gesondertes Verfahren eingeleitet, in welchem seine Eltern ermittelt werden, welche nach der Inkognito-Unterbringung ihres Sohnes im Alter von sechs Jahren keine Kenntnis über den Verbleib ihres Kindes haben. Hier scheint ein klassischer Fall von Kinderhandel nach § 236 StGB vorzuliegen. Entsprechende Strafanträge bei der Staatsanwaltschaft werden durch die beteiligten Rechtsanwälte zeitnah gestellt.

DSF - DEUTSCHER SCHUTZBUND FAMILIE

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift rechtsgültig und rechtsverbindlich